

Der deutsche Jurist in Amerika muß die in englischer Sprache über Rechtswissenschaft geschriebenen Werke studiren; deutsche Werke über Rechtswissenschaft haben wohl ein wissenschaftliches Interesse, aber keinen praktischen Werth für ihn.

Der Absatz deutscher Bücher erstreckt sich aber nicht allein auf Deutsche, sondern auch auf Amerikaner. Obgleich die anglosächsischen Völker im Allgemeinen nicht das Talent haben, wie die slavischen, mit Leichtigkeit fremde Sprachen sich anzueignen, auch nicht die Biegsamkeit des Organs zur Aussprache fremder Wörter besitzen, wie dies in so hohem Grade bei den Russen der Fall ist, so findet man doch viele, die sich des Studiums der deutschen Sprache befließen und Werke in dieser Sprache lesen. Zum Sprechen bringen sie es freilich selten. Schreiber dieses hatte häufige Gelegenheit, mit wissenschaftlich gebildeten Anglo-Amerikanern in Berührung zu kommen, hat aber nicht mehr als drei gefunden, die im Stande waren, unsere Sprache mit Geläufigkeit grammatikalisch zu sprechen. Das Studium der deutschen Sprache hat bei den Amerikanern in neuerer Zeit auf erfreuliche Weise zugenommen, obgleich von den neueren Sprachen die französische, vielleicht auch die spanische, mehr getrieben wird, als die deutsche. Der deutsche Buchhandel in diesem Lande hat mindestens dieselbe Zukunft, als unter fremden europäischen Nationen, und ebenso, wie in Rußland, England, Frankreich, Schweden, Dänemark, Italien, Holland u. s. w. deutsche Buchhandlungen bestehen, wird auch in Amerika deutscher Buchhandel, sollte selbst das Deutschthum keine Zukunft haben, sich erhalten.

Obgleich, streng genommen, nicht in die Gränzen dieses Aufsatzes gehörend, erlaube ich mir doch noch hinzuzufügen, daß viele höhere Lehr-Anstalten in Amerika ihren Bedarf an deutschen Büchern nicht durch Buchhändler beziehen. Es geschieht dies aus dem Grunde, weil Bücher, die nicht für den Handel bestimmt sind, keine Zoll-Abgaben zu entrichten brauchen. Der Zoll beträgt zehn Procent ad valorem, und dies ist denn doch immerhin bei einer größeren Quantität ein Ersparniß.

Was ich eben mitgetheilt, ist das Resultat mehrjähriger eigener Erfahrungen. Es ist mir nicht bekannt, daß in irgend einer europäischen oder amerikanischen Zeitung dieser Gegenstand einigermaßen erschöpfend und mit Sachkenntniß besprochen worden ist. Wenn man bedenkt, daß von einem Katalogisten der in Amerika erscheinenden deutschen Bücher bis jetzt keine Rede gewesen ist, wenn man erwägt, daß im deutsch-amerikanischen Buchhandel, der doch am Ende hierzu-lande als ein exclusives Geschäft dasteht, wenig oder gar keine Organisation existirt, so wird man zugeben, daß nur praktische Erfahrung das gehörige Material an die Hand geben kann. Wer auf dem literarischen Gebiete jemals ein neues Feld betreten hat, der wird gewiß mit mir übereinstimmen, daß es nicht ohne Schwierigkeit ist, eine genaue und übersichtliche Darstellung eines Gegenstandes zu geben, ohne Vorarbeiten zu Hilfe nehmen zu können. Es ist zu bedauern, daß von Fachleuten hier in Amerika so wenig über specielle Gegenstände für europäische Zeitungen geschrieben wird, und es ist daher kein Wunder, wenn sonst gute Schriftsteller, die Bücher über Amerika schreiben, ungenau und oberflächlich werden, sobald sie, die allgemeine Anschauung amerikanischer Verhältnisse verlassend, auf Details eingehen.

#### Duplik in Sachen Groth wider Scheube.

Der Replikant in Nr. 13 d. Bl. hat der bekannten Angelegenheit den Anstrich eines civilen Formular-Processus zu geben gesucht und uns damit zu dieser Duplik provocirt.

Der Grund dieser juristischen Einmischung ist nach den Verhandlungen zunächst durchaus nicht ersichtlich, die Acten schienen bereits spruch- und repositionalreif. Einige bange Ahnungen, die

der Schluß-Satz in Verbindung mit einer gewissen bevorstehenden Novität in uns hervorrief, unterdrücken wir hier lieber, um nicht selbst in den so naiv ausgesprochenen Fehler unsers Gegners zu verfallen. Dieser ist nun ersichtlich nicht der Herr Groth, sondern ein Unparteiischer. Denn daß er auch mit Herrn Groth nichts zu schaffen haben kann, geht schon daraus hervor, daß er das vertrauliche Entschuldigungs-Schreiben des Herrn Scheube an Herrn Groth, welches allen Publicationen vorhergegangen ist und sie billiger Weise hätte von vorn herein unterdrücken sollen, vollständig zu ignoriren scheint. Der Replikant ist aber auch insofern unparteiisch, als er augenscheinlich weder Verleger noch Schriftsteller ist. Daß derselbe aber auch dem Kern der Sache ebenso fern steht, dürfte uns schwer zu ersehen sein.

Faßt man seine sämtlichen Ans- und Ausführungen, incl. Siebdrat, Hitzig und Entscheidungen seiner „verschiedenen sächsischen Gerichtshöfe“, zusammen, so scheinen ihm zwei Anschuldigungspunkte, ohne ersichtlich bestimmte Formulirung, vorgeschwebt zu haben: Indiscretion und Verletzung liter. Eigenthums.

Was den ersten Punkt betrifft, so war unbestritten der Veröffentlichung der betr. Briefstelle nicht der Brief-Empfänger, kannte den Brief selbst übrigens gar nicht, befand sich vielmehr lediglich im Besitz des veröffentlichten copirten Brief-Excerptes.

Daß der Brief-Empfänger aber weder selbst noch durch Andere an der vorliegenden Veröffentlichung wesentlich theilgenommen hat, ist bis dahin unbestritten, und kann sich Replikant hiervon bei Herrn Groth selbst überzeugen. Sonach kann von einer Indiscretion hier überall gar nicht die Rede sein.

Die bezüglichen Behauptungen des Replikanten sind aber um so unklarer, als von dem streng juristischen Standpunkte aus, auf den er uns ausdrücklich stellen will, eigentlich gar nicht ersichtlich ist, wohin er denn mit dem Begriffe „Indiscretion“ rechtlich hinaus will. Es scheint ihm da der allerdings juristische Begriff „Brief-geheimniß“ dunkel in die Quere gekommen zu sein; — wir können uns hier aber nicht bei der Erklärung derartiger einfacher Elementar-Begriffe aufhalten.

Die replicirte „Indiscretion“ könnte im vorliegenden Falle, wo von Injurie keine Rede, juristisch nur höchstens in eine liter. Eigenthums-Verletzung auslaufen, womit wir denn bei dem zweiten Anschuldigungspunkte angekommen wären.

Erlaube uns der Replikant, mit derselben Sicherheit, wie er zu Anfang des dritten Absatzes seiner Erklärung, nur aber etwas plausibler hiermit festzustellen, daß kein gemeines oder Particular-Recht in den europäischen Staaten den Abdruck einzelner Stellen aus fremden Werken zum Zwecke der Kritik oder Empfehlung derselben unter den Begriff des Plagiats stellt. Und hierbei lassen wir noch mit unserm Gegner einen Brief als vollständiges und ausschließliches Eigenthum des Schreibers, sowie als geistiges Werk gelten. Wir können uns hier wiederum nicht bei einer Anführung aller der bezüglichen einzelnen Gesetzes-Stellen aufhalten, wollen dafür aber dem replicirenden Juristen folgende nützliche Citate geben: Böcking, Institutionen. I. Ausg. S. 524. 3. 16 u. v. Savigny, Besitz. S. 68—72. v. Wangerow, Pandekt. I. S. 287 u. Anm. 2. Jav. l. 23. pr. D. de usu c. XII. 3. Diese Stellen werden ihm über den Institutionen-Begriff, betr. das Verhältniß des „Ganzen zu den einzelnen Theilen“ eines Werkes, gewiß ganz neue Aufschlüsse geben.

Seine juristischen Studien scheinen unsern Replikanten von dem literarischen Verkehre bis dahin ungemein ferngehalten zu haben. Oder sollten ihm beim Lesen unserer Feuilletons, Journale, wenigstens die tausende von ähnlichen Bücher-Anzeigen, wie die unsrige, nie bescheidene Zweifel über die Richtigkeit seiner eigenthümlichen Begriffe von „Plagiat“ und dem Verhältniß der einzelnen